



STADTGEMEINDE MARIAZELL

A-8630 MARIAZELL, Pater Hermann Geist-Platz 1

Kontaktdaten

Bearbeiter:	Mag. Digruber Philipp
Telefon:	03882 22 44 - 204
E-Mail:	office@mariazell.gv.at

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2023 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

STADTGEMEINDE MARIAZELL

Mariazell, am 02.10.2023

GZ: A-2023-1013-00398

Betr.: Parkgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell vom 28. September 2023 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Mariazell (Parkgebühren-Verordnung 2023 betr. Kurzparkzonen – ParkGebV 2023-KPZ)

§ 1 Abgabeberechtigung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 116/2016 in der Fassung, BGBl. I Nr. 112/2023, und des Steiermärkischen Parkgebühren-gesetzes 2006, Landesgesetzblatt (LGBl.) Nr. 37/2006 in der Fassung, LGBl. Nr. 66/2023 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell in seiner Sitzung vom 28.09.2023 beschlossen, dass auf den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen (Kurzparkzonen) das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen abgabepflichtig ist und die Stadtgemeinde Mariazell demnach eine Abgabe (Parkgebühr) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einhebt.

§ 2 Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Gebührenpflicht gilt auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkgebühren-Verordnung 2023 bestehenden, laut Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell vom 28.09.2023 als „Gebührenpflichtige Kurzparkzonen“ gekennzeichneten, nachstehend angeführten Verkehrsflächen täglich **von 09.00 bis 16.00 Uhr**.

- Wiener Neustädter Straße ab der Einmündung der Aufschließungsstraße „Feichteggerwiese“ bis zum Hauptplatz
- Wiener Straße ab dem Kreuzungsbereich (Auffahrt von der B20 in Richtung Wiener Straße) auf der Höhe der nordwestlichen Ecke des Tennisplatzes bis an die nord-östliche Gebäudekante des östlichen Gebäudevorsprungs Wiener Straße 23 zuzüglich 3,60 Meter entgegen der Einbahn
- Grazer Straße ab der nördlichen Gebäudeecke des Hauses Grazer Straße 17 bis zum Hauptplatz
- Hauptplatz (Oberer Hauptplatz) und Zufahrtsstraße zum Rathaus
- Pater-Hermann-Geist-Platz
- Arthur-Krupp-Platz ab dem Stiegenaufgang zum Haus Arthur-Krupp-Platz 1 (ehem. Bezirksgericht)
- Dr.-Ludwig-Leber-Straße ab der Einmündung der Engelbert-Rohrbacher-Gasse bis zur Grazer Straße
- Parkplatz in der Friedhofgasse
- Pater Heinrich-Abel-Platz entlang des Hauses Pater-Heinrich-Abel-Platz 2

§ 3 Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Zeiteinheit für die Bemessung der Parkgebühr ist eine halbe Stunde.
- (2) Die Parkgebühr ist für jede, wenn auch nur angefangene, halbe Stunde mit € 0,60 festgesetzt.
- (3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden.

§ 5 Entrichtung der Abgabe und Anbringung des Parkscheines

(1) Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind Automatenparkscheine zu verwenden. Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet.

Der Abgabepflichtige, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens durch den entgeltlichen Erwerb eines Parkscheines aus den seitens der Stadtgemeinde Mariazell aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Das hierfür zu entrichtende Entgelt richtet sich nach § 4 dieser Verordnung.

(2) Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer von max. 180 Minuten dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden.

(3) Der Parkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6 Überschreitung der Parkdauer

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:
- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
 - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
 - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen und für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(2) Von der Entrichtung der Parkgebühr sind weiters Personen befreit, die gemäß § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 90/2023 eine Ausnahmegewilligung für die betreffende Kurzparkzone besitzen und diese Bewilligung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar) anbringen.

§ 8 Strafbestimmungen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach Abs. 5 und der Verpflichtung nach Abs. 6 sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen.

(2) Übertretungen der Gebote und Verbote der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 120 Euro zu bestrafen.

(3) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 und 2 können mit Organstrafverfügungen Geldstrafen bis zu 35 Euro eingehoben werden.

(4) Alle Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Mariazell zu.

(4a) Bei den nach Abs.1 und 2 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde oder
2. die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre,

die Organe gemäß § 7 technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt – wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise –, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeugs einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß § 37 und § 37a VStG geleistet wurde.

(5) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen eine Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

(6) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt, so hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer entfernt wird.

§ 9

In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind vom Gemeinderat zu erlassen.

(2) Die gegenständliche Parkgebührenordnung tritt mit 17.10.2023 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell am 23. Mai 2018 beschlossene Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Mariazell (Parkgebühren-Verordnung 2018 betr. Kurzparkzonen – ParkGebV 2018-KPZ) und die Novelle vom 25. September 2019 außer Kraft.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960 anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Walter Schweighofer

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'W' followed by a long vertical stroke and a horizontal flourish at the top.